

## Klienteninfo

Juni 2013

### Inhaltsverzeichnis

1	EU-Beitritt Kroatiens ab 1. Juli 2013 – was sich für österreichische Unternehmer ändert.....	1
2	VwGH bestätigt EuGH-Rechtsprechung zum nachträglichen Beförderungsnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen.....	2
3	Aktivierungspflichtige Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwand bei Softwareupdates .....	3
4	Hochwasserschaden absetzbar .....	4

### 1 EU-Beitritt Kroatiens ab 1. Juli 2013 – was sich für österreichische Unternehmer ändert

Durch den EU-Beitritt Kroatiens kommt es ab Juli 2013 zu einigen Änderungen im Bereich der **Umsatzsteuer**. Kroatien selbst hat das **innerstaatliche Umsatzsteuerrecht** in den letzten Jahren bereits sukzessive an die **EU-Richtlinien angepasst**, sodass der Übergang weitgehend problemlos funktionieren sollte. Warenlieferungen und Dienstleistungen von und an kroatische Unternehmen unterliegen ab Juli 2013 den Regelungen für **innergemeinschaftliche Erwerbe** bzw. **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Anpassungserfordernisse gibt es daher bei der **Rechnungsausstellung**, in der **Buchhaltung** sowie im **Meldewesen**.

**Lieferungen** an kroatische **Unternehmen** mit Versendungen von Österreich oder dem restlichen Gemeinschaftsgebiet **nach Kroatien** gelten nicht mehr als (steuerfreie) Ausfuhrlieferungen in Drittländer sondern als (unter gewissen Voraussetzungen ebenfalls **steuerfreie**) **innergemeinschaftliche Lieferungen**. Die Rechnung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen weist keine Umsatzsteuer aus und muss zusätzlich zu den allgemeinen Rechnerkriterien die **UID-Nummer** des **Leistungsempfängers** sowie einen **Hinweis auf die Steuerfreiheit** enthalten. Im Falle einer innergemeinschaftlichen Lieferung müssen die Voraussetzungen der Steuerfreiheit buch- und belegmäßig nachgewiesen werden. Die steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen müssen in die **Umsatzsteuervoranmeldungen** bzw. Umsatzsteuer(jahres)erklärung aufgenommen werden. Für **Dienstleistungen** an kroatische Unternehmer, die am Empfängerort in Kroatien steuerbar sind, hat die **Rechnung** neben der UID-Nummer des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers einen Hinweis auf den Übergang der Steuerschuld (Reverse-Charge-System) zu enthalten.

In den **Buchhaltungssystemen** sollten daher Vorkehrungen getroffen werden, dass die Leistungsbeziehungen mit kroatischen Unternehmen mit den korrekten **Steuerschlüsseln** hinterlegt sind sowie die entsprechenden **Stammdaten** in den Kunden- und Lieferantendatensätzen (UID-Nummer etc.) **aktualisiert** werden. Kroatische Unternehmen müssen ab 1. Juli 2013 eine UID-Nummer bekanntgeben. Zur Vermeidung von umstellungsbedingten Fehlern ist gerade am Beginn eine **verstärkte Überprüfung** der Richtigkeit der UID-Nummer des kroatischen Geschäftspartners zu empfehlen.

Sofern die **innergemeinschaftlichen Warenbewegungen** des österreichischen Unternehmens einen Wert von **EUR 550.000,00** überschreiten, sind zusätzlich auch sogenannte INTRASTAT-Meldungen abzugeben. Ab Juli 2013 sind auch Warenbewegungen nach Kroatien in diese Meldungen aufzunehmen. **Innergemeinschaftliche Lieferungen** sowie **Dienstleistungen**, für die das Reverse-Charge-System zur Anwendung kommt, sind künftig in die monatlich abzugebende **Zusammenfassende Meldung (ZM)** aufzunehmen.

## 2 VwGH bestätigt EuGH-Rechtsprechung zum nachträglichen Beförderungsnachweis bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Das Erfüllen der Voraussetzungen für das Vorliegen von **umsatzsteuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen** ist ein regelmäßiges Thema in Betriebsprüfungen. Es muss eindeutig und leicht nachprüfbar nachgewiesen werden, dass der Unternehmer selbst oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das **übrige Gemeinschaftsgebiet befördert** hat. Die tatsächliche Bewegung des Gegenstands in einen anderen Mitgliedstaat ist durch einen **Beförderungsnachweis** zu erbringen, welcher wie folgt zu führen ist:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung;
- handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein, CMR);
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten.

Zudem ist ein **Buchnachweis** zu erbringen, der folgende Punkte umfassen muss:

- Name, Anschrift und UID-Nr. des Abnehmers;
- Name, Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen;
- handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes;
- Tag der Lieferung;
- das vereinbarte Entgelt;
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung;
- die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet.

In der Praxis bereiten die sogenannten „**Abholfälle**“, also Konstellationen, in denen der **Leistungsempfänger die Ware selbst abholt oder abholen lässt** und in das Gemeinschaftsgebiet ausführt, die größten Probleme, da hier das Finanzamt neben einer schriftlichen Erklärung, dass der Gegenstand ins übrige Gemeinschaftsgebiet befördert wird, einen Identitätsnachweis sowie gegebenenfalls eine Spezialvollmacht des Abholers verlangt. Den **Umsatzsteuerrichtlinien** folgend kann der **Beförderungsnachweis** im Gegensatz zum Buchnachweis **nicht nachträglich erbracht** werden.

Der **VwGH** (GZ 2009/15/0146 vom 20.12.2012) hat sich nun hingegen für die **Steuerfreiheit** von innergemeinschaftlichen Lieferungen **im Abholfall** ausgesprochen, selbst wenn die **Erklärung** des Abnehmers betreffend die Beförderung ins Gemeinschaftsgebiet **erst nachträglich erbracht** werden kann. Somit wurde die **EuGH-Rechtsprechung** (C-146/05 Rs Albert Collee), wie schon zuvor vom UFS, nun auch vom **VwGH bestätigt**. Wesentlich ist, dass dem Unternehmer der **tatsächliche Beförderungsnachweis gelingt** und also die **materiellen Voraussetzungen der Steuerfreiheit** zweifelsfrei vorliegen. Der Zeitpunkt der Nachweiserbringung ist weniger bedeutend und auch nach dem ausgeführten Umsatz möglich.

Detaillierte Informationen finden Sie in unserem Informationsschreiben „Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen – Beförderungs- und Versandungsnachweis“ unter [www.stb-fuchshuber.at/klienteninfo/Steuerfreie%20iq%20Lieferungen.pdf](http://www.stb-fuchshuber.at/klienteninfo/Steuerfreie%20iq%20Lieferungen.pdf).

Die gemäß dem Umsatzsteuerrichtlinien im Beförderungsfall zu verwendende Empfangsbestätigung ist im Vollbildformat auf unserer Website unter <http://www.stb-fuchshuber.at/files/2013/UStR%20Anhang%206%20-%20Empfangsbestaetigung%20bei%20Versendung%20durch%20Liefernden.pdf> verfügbar.

Die gemäß den Umsatzsteuerrichtlinien in einem Abholfall zu verwendende Verbringungserklärung ist im Vollbildformat auf unserer Website unter <http://www.stb-fuchshuber.at/files/2013/UStR%20Anhang%205%20-%20Verbringungserklaerung%20bei%20Selbstabholung%20durch%20Kunden.pdf> verfügbar.

### 3 Aktivierungspflichtige Anschaffungskosten oder Erhaltungsaufwand bei Softwareupdates

Die Differenzierung zwischen dem **Erhaltungsaufwand** (Instandhaltungsaufwand) und der **Aktivierungspflicht** von Aufwendungen ist steuerlich von großer Bedeutung, da es bei Einordnung als **Erhaltungsaufwand sofort zur Betriebsausgabe** kommt. Hingegen ist bei **Aktivierung** und nachfolgender Abschreibung die **Steuerwirkung** auf einen größeren Zeitraum **verteilt**. Der **UFS** hatte sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit **Softwareupdates** auseinanderzusetzen (GZ RV/0480-I/10 vom 23.7.2012). Konkret ging es dabei um **hochpreisige Softwareupdates** für teuer angeschaffte **medizinische Programme** wie zB ein Lungenfunktionsprogramm, aber auch um mit der **Migration von Daten** verbundene hohe Kosten, damit sichergestellt ist, dass nach dem Update in gewohnter Weise weitergearbeitet werden kann.

Die **Schwierigkeit der Abgrenzung** im Zusammenhang mit Softwareupdates ergibt sich aus dem **schleichenden Übergang** zwischen **Funktionserhaltung** des Programmes durch das Softwareupdate und jener Situation, in der das Softwareupdate als **eigenes immaterielles Wirtschaftsgut** bzw. als **nachträgliche Anschaffungskosten** zu qualifizieren ist. Softwareupdates haben es oft an sich, dass durch sie der weitere Gebrauch des Programmes gewährleistet wird, wenn es zB zu Veränderungen bei der Hardware oder beim Betriebssystem gekommen ist. In einem solchen Fall ist **Erhaltungsaufwand** anzunehmen, da durch das Update **keine zusätzlichen Nutzungsmöglichkeiten** vorliegen. **Schwieriger** ist die **Sachlage** jedoch, wenn durch das Update nicht nur sichergestellt wird, dass die Software weiterhin ordnungsgemäß funktioniert, sondern **auch Verbesserungen** und Umfangerweiterungen (zB in Form zusätzlicher Module) vorgenommen wurden. Zu einer **Aktivierungspflicht** und der damit verbundenen **steuerlichen Verteilung der Kosten** über mehrere Jahre kommt es, wenn

sich **durch** das **Update** die **Wesensart des Wirtschaftsgutes ändert** und sich Funktion bzw. **Zweckbestimmung** des Programms **verändern**. Gleiches gilt, wenn sich durch das Update der **Anwendungsbereich** der Software über die standardmäßig vorgesehenen Einsatzgebiete hinaus **ausdehnt**.

Konkret auf **Software** bezogen spricht eine über die bloße Aktualisierung hinausgehende Kapazitätserweiterung für eine **Aktivierung**, genauso wie wenn zusätzliche Funktionen eingebaut werden oder die Benutzeroberfläche neugestaltet wird. Hingegen liegt **Erhaltungsaufwand** vor, wenn Programmfehler korrigiert werden oder Verbesserungen an der Benutzeroberfläche vorgenommen werden. Der **UFS** kam **insgesamt** zur **Entscheidung**, dass **Erhaltungsaufwand** anzunehmen ist, da das **Softwareupdate keine Erweiterung** bzw. **wesentliche Verbesserung** bei dem medizinischen Programm mit sich brachte. Die mit dem Update verbundenen **Kosten für die Datenmigration** sind ebenso als Erhaltungsaufwand **sofort steuerlich absetzbar**.

#### **4 Hochwasserschaden absetzbar**

Aus aktuellem Anlass möchten wir kurz über die steuerliche Absetzbarkeit von Hochwasserschäden informieren. Hochwasseropfer können die Aufwendungen für die Beseitigung des Schadens ohne Selbstbehalt als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Neben tatsächlichen Hochwasserschäden fallen darunter auch andere Katastrophen, wie Erdbeben- oder Vermurungsschäden.

Steuerlich abgesetzt werden kann nicht der reine Vermögensschaden, sondern alle Kosten, die bei der Beseitigung anfallen. Dazu zählen:

- Die Kosten der Beseitigung von unmittelbaren Katastrophenfolgen.
- Die Kosten der Reparatur und Sanierung beschädigter Gegenstände und
- Kosten für die Ersatzbeschaffung zerstörter Gegenstände. (Nicht abzugsfähig sind allerdings Ersatzbeschaffungen für einen Zweitwohnsitz)

Die eigene Arbeitsleistung sowie Aufwendungen für die Abwehr künftiger Katastrophen – beispielsweise die Kosten für die Errichtung einer Stützmauer – können leider nicht abgesetzt werden.